

Begutachtungsentwurf
November 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1686/9-2018

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
Totenbeschau**

§ 1	Todesfallsanzeige
§ 2	Anzeigepflicht
§ 3	Veränderungsverbot und Leichenbegleitschein
§ 4	Auskunftspflicht
§ 5	Behandlungsbericht
§ 6	Totenbeschau
§ 7	Durchführung
§ 8	Totenbeschauschein
§ 9	Kosten

**2. Abschnitt
Obduktion**

§ 10	Allgemeines
§ 11	Vornahme der Obduktion
§ 12	Unterbrechung der Obduktion

**3. Abschnitt
Bestattung**

§ 13	Bestattungsart und Bestattungsort
§ 14	Bestattungspflicht
§ 15	Aufbahrung
§ 16	Transport

**4. Abschnitt
Bestattungsanlagen**

§ 17	Arten von Bestattungsanlagen
§ 18	Bereitstellung
§ 19	Lage und Ausstattung
§ 20	Bewilligung zur Errichtung, wesentlichen Änderung, Stilllegung oder Auflassung
§ 21	Bewilligung zur Verwendung
§ 22	Beisetzungen in Sonderbestattungsanlagen
§ 23	Särge und Desinfektionsmittel
§ 23a	Urnen
§ 24	Aufsicht
§ 25	Exhumierung
§ 26	Friedhofs- oder Urnenstättenordnung
§ 26a	Bestattungsbuch, Übersichtsplan
§ 27	Kosten
§ 27a	Enteignung für Friedhofszwecke

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 28	Eigener Wirkungsbereich
§ 29	Strafbestimmungen
§ 30	Mitwirkung der Bundespolizei
§ 31	Personenbezogene Bezeichnungen
§ 31a	Verweisungen
§ 32	(Inkrafttreten)“

2. § 3 lautet:

„§ 3 Veränderungsverbot und Leichenbegleitschein

(1) Sofern in Abs. 4 nicht anderes bestimmt wird, dürfen zur Durchführung der Totenbeschau Veränderungen an der Leiche (zB Reinigung, Umkleidung, Aufbahrung oder Einsargung) oder der Lage der Leiche nur vorgenommen werden, wenn

1. dies für die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen erforderlich ist;
2. der Totenbeschauer nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft den Eintritt des Todes feststellt, aufgrund eigener Wahrnehmung oder Kenntnisse keine Zweifel darüber hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein unveränderter Verbleib der Leiche am Sterbe- oder Fundort nicht erforderlich ist und er der Entfernung der Leiche oder der Veränderung der Leiche zustimmt;
3. ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter und vor Ort tätig werdender Arzt, insbesondere ein im Rahmen des organisierten Notarztsystems tätig werdender Notarzt (§ 40 Ärztegesetz 1998), nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft den Eintritt des Todes feststellt, aufgrund eigener Wahrnehmung oder Kenntnisse keine Zweifel darüber hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein unveränderter Verbleib der Leiche am Sterbe- oder Fundort nicht erforderlich ist und er der Entfernung der Leiche oder der Veränderung der Leiche zustimmt;
4. die Entfernung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort oder die Veränderung der Leiche zur Wahrung schutzwürdiger Interessen, wie Sicherheit, Verkehr, Gesundheit oder Pietät, unerlässlich ist.

(2) Erfolgt die Feststellung des Eintrittes des Todes durch einen Arzt gemäß Abs. 1 Z 3, hat dieser die Gemeinde von der Veränderung an der Leiche oder der Lage der Leiche in Kenntnis zu setzen sowie im Falle der Verbringung der Leiche an einen anderen Ort einen Leichenbegleitschein gemäß Abs. 5 und 6 auszustellen und der Gemeinde zu übermitteln. Der Bürgermeister hat für die ehestmögliche Verständigung des Totenbeschauers Sorge zu tragen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Totenbeschau durch den zuständigen Totenbeschauer (§ 6) und zur Erstattung einer Todesfallanzeige (§§ 1 und 2) durch die zuständigen Personen bleibt hiervon unberührt.

(3) Eine Verbringung der Leiche außerhalb des Gemeindegebietes des Sterbe- oder Fundortes darf – ausgenommen in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 – nur mit Zustimmung des Totenbeschauers erfolgen.

(4) Besteht der Verdacht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht worden ist, hat die Leiche bis zur Durchführung der behördlichen Erhebungen in unveränderter Lage am Sterbe- oder Fundort zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen erforderlich oder die Veränderung der Lage der Leiche aus den in Abs. 1 Z 4 genannten Gründen zwingend geboten ist.

(5) Der Totenbeschauer oder der Arzt gemäß Abs. 1 Z 3 haben für die Verbringung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort vor der Durchführung der Totenbeschau der Gemeinde sowie auf Verlangen den anwesenden Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen einen Leichenbegleitschein auszustellen.

(6) Der Leichenbegleitschein hat insbesondere Angaben über

1. den Name, das Geschlecht und das Geburtsdatum des Verstorbenen,
2. den Zeitpunkt und den Ort des Todes (des Fundortes),
3. den Ort, an den der Verstorbene gebracht werden soll,
4. die zur Durchführung der Totenbeschau und zur Klärung der Todesursache erforderlichen Angaben,

5. gegebenenfalls die notwendigen Veranlassungen für den Leichentransport und die Versargung, und
6. in den Fällen des § 6 Abs. 10 auch Feststellungen über die vorläufige Beurteilung der Todesursache

zu enthalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Leichenbegleitscheines zu erlassen.“

3. § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tätigkeit des Totenbeschauers gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist dem Bürgermeister zuzurechnen.“

4. § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Gemeinde einen Arzt gemäß § 2 des Gesetzes über den Gemeindesanitätsdienst als Gemeindearzt bestellt und diesen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auch mit den Aufgaben der Totenbeschau beauftragt, obliegt dem Gemeindearzt die Durchführung der Totenbeschau; Abs. 7 und 7a bleiben hiervon unberührt.“

5. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet, können mit ihrer Zustimmung vom Gemeinderat (Stadtsenat) als Totenbeschauer bestellt werden; Abs. 7, 7a und 8 bleiben hiervon unberührt.“

6. § 6 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Bei Todesfällen in öffentlichen Krankenanstalten, in denen ein Pathologisches Institut eingerichtet ist, obliegt die Totenbeschau dem nach der Organisation der öffentlichen Krankenanstalt mit dieser Aufgabe betrauten Arzt.

(7) Für die nach Abs. 4, 4a und 5 bestellten Totenbeschauer ist bzw. sind für den Fall ihrer Verhinderung in gleicher Weise ein Arzt bzw. mehrere Ärzte (Abs. 3) als Stellvertreter zu bestellen. In öffentlichen Krankenanstalten wird der mit den Aufgaben der Totenbeschau betraute Arzt durch denjenigen vertreten, der ihn in seiner Funktion zu vertreten hat.“

7. § 6 Abs. 7a lautet:

„(7a) Ist kein Totenbeschauer nach Abs. 4 oder 5 bestellt, hat der Bürgermeister im Bedarfsfall einen die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllenden Arzt mit der Totenbeschau zu beauftragen. Ist eine mehr als vier Wochen dauernde Beauftragung erforderlich, hat die Bestellung eines Totenbeschauers durch den Gemeinderat (Stadtsenat) gemäß Abs. 4 bzw. 5 zu erfolgen.“

8. Nach § 6 Abs. 7a wird folgender Abs. 7b eingefügt:

„(7b) Gemäß § 8 Abs. 7 Primärversorgungsgesetz kann die Durchführung der Totenbeschau bei Bedarf auch auf eine Primärversorgungseinheit im Sinne des § 2 Primärversorgungsgesetz übertragen werden. Die Primärversorgungseinheit muss einer solchen Übertragung zustimmen.“

9. § 6 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Totenbeschauer, ihre Stellvertreter und die gemäß Abs. 7a im Einzelfall beauftragten Ärzte haben sich anlässlich ihrer Bestellung bzw. Beauftragung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leichenbeschau nach den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes zu verpflichten.“

10. § 6 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Erfolgt die Feststellung des Eintrittes des Todes durch einen Arzt gemäß § 3 Abs. 1 Z 3, insbesondere durch einen im Rahmen des organisierten Notarztsystems vor Ort tätig werdenden Notarzt (§ 40 Ärztegesetz 1998), ist dieser befugt, die Todesursache vorläufig zu beurteilen und die Zustimmung zu Veränderungen an der Leiche und zu deren Entfernung vom Sterbe- oder Fundort nach Maßgabe des § 3 zu erteilen. Der Arzt hat der Gemeinde des Sterbe- oder Fundortes unverzüglich einen Leichenbegleitschein gemäß § 3 Abs. 5 und 6 zu übermitteln. Der zuständige Totenbeschauer ist vom Bürgermeister ehestmöglich zu verständigen und hat die Aufgaben der Totenbeschau weiterzuführen.“

11. § 8 Abs. 5 lautet:

- „(5) Der Totenbeschauschein hat insbesondere Angaben über
1. den Name, das Geschlecht und das Geburtsdatum des Verstorbenen,

2. den vermuteten Zeitpunkt des Todes,
3. den Ort des Todes (des Fundortes),
4. die Todesursache,
5. das Vorliegen von Anzeichen für Fremdverschulden (zB Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung),
6. den äußeren Zustand der Leiche,
7. die Umgebungstemperatur der Leiche,
8. gegebenenfalls die notwendigen sanitären Maßnahmen für die Aufbahrung, Bestattung und den Transport der Leiche sowie
9. gegebenenfalls Angaben über die Notwendigkeit einer Obduktion der Leiche

zu enthalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Totenbeschauscheines zu erlassen.“

12. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers ist von der Landesregierung durch Verordnung im ersten Quartal eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Indexanpassung erfolgt auf Basis des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes. Ausgangsbasis ist die für den Monat Oktober eines jeden Jahres verlautbarte Indexzahl. Die Vergütung ist auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden.“

13. § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die vorläufige Totenbeschau nach § 6 Abs. 10 erster Satz gebührt einem Arzt gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 weder eine Vergütung dieser Tätigkeit noch ein Ersatz der Barauslagen und Reisekosten.“

14. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche mit Bescheid anzuordnen, wenn die Voraussetzungen einer Anordnung der Obduktion durch das Gericht nicht gegeben sind und die Todesursache oder der Krankheitsverlauf oder sonstige wichtige Umstände, die im Interesse der öffentlichen Gesundheitsfürsorge liegen, nur durch Obduktion geklärt werden können sowie das öffentliche Interesse an deren Klärung allenfalls entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt.“

15. In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „Eine Obduktion ist weiters auf Grund einer schriftlichen Verfügung“ durch die Wortfolge „Unbeschadet des Abs. 1 ist eine behördlich nicht angeordnete Obduktion auf Grund einer schriftlichen Verfügung“ ersetzt.

16. Die Überschrift des § 13 lautet:

„§ 13

Bestattungsart und Bestattungsort“

17. In § 13 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bestattungsart“ die Wortfolge „und den Bestattungsort“ eingefügt.

18. In § 14 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Nachkommen“ durch die Wortfolge „volljährigen Nachkommen dem Alter nach“ sowie das Wort „Geschwistern“ durch die Wortfolge „volljährigen nach dem Alter gereihten Geschwistern“ ersetzt.

19. § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Besondere Bestimmungen über die Kostentragung nach § 11 Abs. 3 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes bleiben unberührt.“

20. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Transport (die Überführung) einer Leiche ist nur in einem verschlossenen Sarg zulässig, der hinsichtlich seiner Ausstattung aus hygienischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht und im Hinblick auf den Zustand der Leiche hierfür geeignet ist. Der Transport darf nur mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die ausschließlich dem Transport von Leichen dienen und aus hygienischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht hierfür geeignet sind. Die Landesregierung darf durch Verordnung, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist sowie die einheitliche Vollziehung dieses Gesetzes erleichtert, nähere Bestimmungen über die Anforderungen, denen diese Särge und Fahrzeuge jedenfalls zu genügen haben, erlassen.“

21. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Transporte von Leichen über das Gebiet des Bundeslandes Kärnten hinaus bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbe- oder Fundort der Leiche oder der Ort der Exhumierung liegt. Der Transport hat durch hierzu befugte Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Die Bewilligung für den Transport ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und die Gewähr der Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 1 und 2 gegeben ist.“

22. Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 sind ausgenommen:

1. der Transport einer Leiche aus einem anderen Bundesland nach Kärnten, wenn dieser aufgrund der Bewilligung der zuständigen Behörde entsprechend den bestattungsrechtlichen Vorschriften des anderen Bundeslandes durchgeführt wird;
2. der Transport einer Leiche in ein anatomisches Universitätsinstitut.“

23. § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die für den Transport einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Leichenbeförderung, die bundesrechtlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug und die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.“

24. § 20 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) In der Bewilligung zur Auflassung oder Stilllegung einer Bestattungsanlage sind jene Maßnahmen und Auflagen vorzuschreiben, die eine vom Standpunkt der Sanitätspolizei und des öffentlichen Anstandes unbedenkliche Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage gewährleisten. Ferner ist in der Bewilligung – mit Ausnahme von Sonderbestattungsanlagen im Sinne des § 19 Abs. 8 – vorzuschreiben, innerhalb welcher Zeit und unter welchen Bedingungen oder Auflagen die Grundfläche einer anderen Verwendung zugeführt werden darf.

(8) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolger hat im Falle der Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage sowie des Erlöschens des Rechts zur Verwendung der Bestattungsanlage (§ 21) für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste und eine ordnungsgemäße Beisetzung der Aschenreste (Urnen) in einer anderen Bestattungsanlage zu sorgen. Kommt der Rechtsträger oder dessen Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung nicht nach, hat ihm der Bürgermeister dies mit Bescheid aufzutragen. Trägt niemand für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste oder Beisetzung der Aschenreste (Urnen) in einer anderen Bestattungsanlage Sorge, hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen. Hat die Gemeinde für die ordnungsgemäße Bestattung oder Beisetzung Sorge getragen und sind ihr hieraus Kosten erwachsen, ist sie berechtigt, gegen den Rechtsträger der Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolgers Rückgriff zu nehmen.“

25. § 20 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Werden bei einer späteren Verwendung einer Bestattungsanlage Leichenreste oder Aschenreste (Urnen) freigelegt oder vorgefunden, sind diese auf Kosten des Rechtsträgers der aufgelassenen oder stillgelegten Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolgers zu bestatten oder beizusetzen.“

26. Die Überschrift des § 22 lautet:

**„§ 22
Beisetzungen in Sonderbestattungsanlagen“**

27. § 23a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind, sofern in Abs. 2a nicht anderes bestimmt wird, in ein verschließbares Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soll die Beisetzung der Aschenreste in Form einer Naturbestattung (§ 13 Abs. 4) erfolgen, hat die Urne aus verrottbarem Material zu bestehen. Die Urne muss so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Urne ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren.“

28. Nach § 23a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Falls der Verstorbene nicht eine gegenteilige Willenserklärung abgegeben hat, darf auf Verlangen eines Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 3 erster Satz bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 1) eine kleine symbolische Menge entnommen werden und diese in einem Behältnis den

Angehörigen übergeben oder in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder Ähnlichem zum Gedenken an den Verstorbenen weiterverarbeitet werden. Auch bei mehreren Verlangen auf Entnahme einer symbolischen Aschenmenge darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge, die weniger als die Hälfte der Aschenmenge betragen muss, entnommen werden; die Verwandten gehen einander hierbei in der in § 14 Abs. 3 zweiter Satz genannten Reihenfolge vor.“

29. § 23a Abs. 3 lautet:

„(3) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 darf die Versendung oder Ausfolgung der Urne nur an den Rechtsträger einer Bestattungsanlage im Sinne des § 17 Abs. 2, an ein befugtes Bestattungsunternehmen oder im Falle einer Beisetzung der Leichenasche außerhalb Kärntens an eine Person, die eine vergleichbare behördliche Bewilligung zur Beisetzung oder Verwahrung der Leichenasche besitzt, erfolgen.“

30. § 24 Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

„(1) Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 unterliegen der Aufsicht der Gemeinde. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist in regelmäßigen Abständen an Ort und Stelle zu überprüfen. Bestattungsanlagen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a und lit. b sowie Sonderbestattungsanlagen, die der Beerdigung von Leichen dienen (§ 19 Abs. 7), sind mindestens jedes fünfte Jahr und Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen (§ 19 Abs. 8), sind mindestens jedes zehnte Jahr zu überprüfen.

(1a) Der Überprüfung ist – außer im Falle von Sonderbestattungsanlagen, die der Beisetzung oder Verwahrung von Leichenasche dienen (§ 19 Abs. 8), – der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde beizuziehen. Die Gemeinde hat die Bezirksverwaltungsbehörde von einer geplanten Überprüfung, an der der Amtsarzt als ärztlicher Sachverständiger mitwirken soll, rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor der geplanten Überprüfung, zu informieren.“

31. § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des § 20 Abs. 7 bis 9 bleiben hiervon unberührt.“

32. In § 26 Abs. 3 lit. h wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird folgende lit. i angefügt:

„i) die Beisetzung oder Beerdigung von Leichenresten und Aschenresten (Urnen) nach Ablauf des Benützungsberechtigten und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage.“

33. Nach § 26 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt und der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“:

„(5) Der Rechtsträger der Bestattungsanlage hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsberechtigten durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

(6) In der Friedhofs- oder Urnenstättenordnung darf vorgesehen werden, dass nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigten Leichenreste und Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, vom Rechtsträger der Bestattungsanlage in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden können. Der Rechtsträger hat den Benützungsberechtigten in einer Mitteilung nach Abs. 5 auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

34. § 29 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die Vorschrift des § 16 Abs. 1 erster oder zweiter Satz übertritt.“

35. Nach § 30 werden folgende §§ 31 und 31a eingefügt:

„§ 31

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen ausschließlich in weiblicher oder männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

§ 31a
Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018;
2. Epidemiegesetz 1950 , BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018;
3. Primärversorgungsgesetz – PrimVG, BGBl. I Nr. 131/2017.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) in Kraft gesetzt werden.

(3) Bereits erlassene Friedhofs- und Urnenstättenordnungen haben spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) den Anforderungen des Art. I Z 30 (§ 26 Abs. 3 lit. i) zu entsprechen.

(4) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17. September 2015, S 1, unterzogen.